

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Besetzung von Stellen in der Vertretung des Freistaats Thüringen beim Bund - nachgefragt

In der Antwort der Landesregierung vom 7. Juni 2023 (Drucksache 7/8165) auf die Kleine Anfrage vom 6. April 2023 (Drucksache 7/4727) wird zu Frage 2 unter anderem ausgeführt, dass der Besetzung der Stelle einer Referatsleiterin beziehungsweise eines Referatsleiters mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 16 ein internes Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist. Nach der Antwort auf Frage 4 wird die Festlegung von Verfahren zur Besetzung freier Dienstposten/Stellen mit einem Organisationsermessens des Dienstherrn begründet. Dies gibt Anlass zu weiteren Fragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5446** vom 7. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Januar 2024 beantwortet:

1. War die als Referatsleiterin beziehungsweise als Referatsleiter mit der Stellenwertigkeit der Besoldungsgruppe A 16 im Jahr 2021 eingestellte Person zuvor im Geschäftsbereich der Staatskanzlei beschäftigt?

Antwort:

Ja

2. In welcher Form erfolgte die interne Stellenausschreibung und welchem Personenkreis wurde diese in welcher Form bekannt gegeben?

Antwort:

Die Ausschreibung wurde im Mitarbeiterportal der Thüringer Staatskanzlei (Intranet) veröffentlicht. Damit hatten alle Bediensteten der Thüringer Staatskanzlei die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Ausschreibung.

3. Hat die Person nach Frage 1 die Stelle der Referatsleiterin beziehungsweise des Referatsleiters als Beamtin/Beamter oder Beschäftigte/Beschäftigter inne?

5. Wie wurde bei der Besetzung der Stelle nach Frage 1 der Funktionsvorbehalt von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes in welcher Form beachtet und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, aus welchen Rechts- und Sachgründen nicht?

Antwort zu den Fragen 3 und 5:

Die Person ist verbeamtet. Gemäß Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Die auf dem Dienstposten auszuübenden Tätigkeiten sind nicht ausschließlich hoheitsrechtlicher Natur und lassen daher eine Aufgabenübertragung sowohl an einen Beamten/eine Beamtin als auch einen Beschäftigten/eine Beschäftigte zu. Dem wurde im Rahmen der Ausschreibung Rechnung getragen.

4. Wurde bei der Stellenbesetzung der Bestimmung von Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen, wenn ja, wie und in welcher Form?

Antwort:

Die Landesregierung trägt in ihrem Handeln grundsätzlich dem Grundgesetz Rechnung. Die Entscheidung beruht auf einem Vergleich der aktuellen Beurteilungen der Bewerber/Bewerberinnen sowie auf dem Ergebnis der Auswahlgespräche mit den Bewerbern/Bewerberinnen.

6. Ist bei der Stellenbesetzung eine Beteiligung des örtlichen Personalrats der Staatskanzlei erfolgt, wenn ja, wie, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Eine Beteiligungspflicht bestand gemäß § 69 Abs. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz nicht. Der zuständige Personalrat wurde im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die geplante Personalmaßnahme informiert.

Prof. Dr. Hoff
Minister